

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Westfalen AG, Bissendorf)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 30.11.2022

— OS 22-031 —

Die Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster hat mit Schreiben vom 04.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 & 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggastankstelle (LNG) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49143 Bissendorf, Zum Eistruper Feld 2, Gemarkung Bissendorf, Flur 8, Flurstück 11/22.

Wesentliche Antragsgegenstände sind die Errichtung einer LNG-Tankstelle mit einer zugehörigen Lagerung von maximal 29,9 Tonnen LNG.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt folgende besondere örtliche Gegebenheit i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Grundwasserschutzgebiet.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 133 „Gewerbegebiet Eistruper Feld“. Bauten, die dem Bebauungsplan widersprechen sind im vorliegenden Vorhaben nicht beantragt.

Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Weitere Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes sind nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen nicht zu besorgen.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.